

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Feststellungsbeschluss Jahresabschluss 2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters Seite 5
- Ausschreibung Grundstücksverkauf Breite Straße 75 Seite 5
- Allgemeinverfügung zur Durchführung des 22. Stadt- und Spargelfestes Seite 6
- Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel" Seite 7
- Aufstellungsbeschluss "Autohof und Gewerbeflächen Abfahrt BAB 14" Seite 7
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Erleben Seite 8
- Bodenordnungsverfahren Ballersted Seite 9-10
- Flurbereinigungsverfahren "A14 - Drüsedau" Seite 10
- Flurbereinigungsverfahren "A14 - Krevese" Seite 11
- Flurbereinigungsverfahren "A14 - Erleben" Seite 11-12

Öffentliche Bekanntmachung

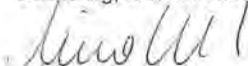
Beschluss des Stadtrates
der Hansestadt Osterburg (Altmark)
über die
Jahresrechnung 2014
der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)
sowie über die
Entlastung gemäß § 120 KVG LSA

Aufgrund des § 120 Abs. 1, 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgendes beschlossen:

- I. Der Stadtrat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2014 fest.
- II. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse des Jahresabschlusses der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) des Haushaltsjahres 2014 wird dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA erteilt.
- III. **Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2014 der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 06.05.2019 bis 15.05.2019 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 05.04.2019



Nico Schulz
Bürgermeister

Ausschreibungstext für Amtsblatt

Redaktionsschluss 11.04.2019 für Ausgabe Nr. April 2019, Erscheinungsdatum: 27.04.2019

Ausschreibung Grundstücksverkauf Breite Straße 75 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) schreibt folgendes Grundstück zum Verkauf aus:



Wohn- und Geschäftshaus Breite Str. 75 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Das im Innenstadtbereich gelegene und mit einem leerstehenden teilsanierten zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr 1901) voll unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss und dem nicht unterkellerten Anbau am nordwestlichen Gebäudegiebel des Haupthauses bebautem Grundstück, wird von der Stadt zum Verkauf angeboten. In der nahen Umgebung des Grundstückes befindet sich eines der wenigen Flussbäder Europas, das Biesebad.

Nach einer erfolgreichen grundhaften Sanierung der Gebäudehülle im Jahr 2014 sind weitere Sanierungsmaßnahmen im Innenbereich erforderlich. So kann das Objekt wieder einer Nutzung als Wohn- und/oder Geschäftshaus in attraktiver Lage zugeführt werden. Da sich das Grundstück im Sanierungsgebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) befindet, besteht die Möglichkeit Fördermittel für die Sanierung zu beantragen.

Das Gebäude ist ein Einzeldenkmal und liegt im Denkmalebene der Hansestadt Osterburg (Altmark). Das auf dem Giebel befindliche durch Spenden finanzierte Wandbild ist nicht zu entfernen und nicht zu überbauen.

Das Grundstück trägt die Bezeichnung Flurstück 510, Flur 7, Gemarkung Osterburg, und hat eine Gesamtgröße von 161 m². Die Nutzfläche im Erdgeschoss und Anbau beträgt ca. 117 m². Die Wohnfläche im Ober- und Dachgeschoss liegt bei ca. 76 m². Einige Ausstattungsmerkmale sind unter anderem Anschluss an den zentralen Abwasserkanal sowie Wasser- und Elektroanschluss. Ein Gasanschluss befindet sich noch nicht im Gebäude, nur anliegend in der Breiten Straße.

Für das Objekt wurde ein Verkehrswertgutachten erstellt, welches einen Verkehrswert von 110.000,00 € ausweist.

Interessenten werden gebeten, bis zum 27.05.2019 ein Kaufpreisangebot unter Angabe der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Amt für Finanzen, Sachgebiet Liegenschaften, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) einzureichen.

Nähere Informationen zum Grundstück und Einsicht in das Verkehrswertgutachten erhalten Sie zu den Sprechzeiten im Amt für Finanzen, Bereich Liegenschaften, in der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark). Eine Objektbesichtigung kann vereinbart werden.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um ein unverbindliches Angebot zur Erreichung von Angeboten und die VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu geben. Ein Zuschlag kann nur auf ein Gebot erteilt werden, welches mindestens 30/100 des Verkehrswertes beträgt.

Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht erstattet.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung 05/2019 - Breite Straße 75“ einzureichen.

Allgemeinverfügung

zur Durchführung des 22. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. 11. 2014 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60 b und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der derzeit geltenden Fassung, des § 7 Abs 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnung im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA), des § 1 Abs.1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. GVBl. S. 698) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung wird die Durchführung des 22. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) wie folgt geregelt:

- Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt in der Zeit vom 10.05. bis 12.05.2019 das 22. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) als öffentliche Veranstaltung durch.
- Die Veranstaltung wird als Volksfest gemäß § 60b, 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.
- Am Sonntag, dem 12.05.2019 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr wird die Öffnung von Verkaufsstellen der Hansestadt Osterburg (Altmark) erlaubt.
- Mit der Organisation und Durchführung ist das Schaustellerunternehmen Lothar Welte mit seinen Vertragspartnern als Ausrichter beauftragt worden.
- Zum Festgebiet werden nachfolgend aufgeführte öffentliche Straßen, Wege und Plätze erklärt:

Großer Markt	- Bühne
Parkplatz Lindenstraße	- Schausteller
befestigter Marktplatz Lindenstraße	- Schausteller
Parkplatz Wasserstraße	- Schausteller
Parkplatz Gymnasium	- Schausteller (Fahrzeuge und Wohnwagen)
Breite Straße von der Bismarcker Straße bis Einmündung Poststraße	- Händler
Kleiner Markt	- Themenfläche
Wasserstraße von Ecke Kirchstraße bis Kleiner Markt	- Schausteller
Kirchstraße von der Breiten Straße bis Einmündung Naumannstraße	- Händler
Parkplatz am Giebel und neben der Stadtpassage	- Schausteller
August-Hilliges-Platz	- Bühne
- Die Sperrung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfolgt zu folgenden Zeiten:

Großer Markt	- Mittwoch,	den 08.05.2019 um 06:00 Uhr
Parkplatz Lindenstraße	- Sonntag,	den 05.05.2019 um 18:00 Uhr
befestigter Marktplatz Lindenstraße	- Sonntag,	den 05.05.2019 um 18:00 Uhr
Parkplatz Wasserstraße	- Sonntag,	den 05.05.2019 um 18:00 Uhr
Parkplatz Gymnasium	- Sonntag,	den 05.05.2019 um 18:00 Uhr
Breite Straße	- Donnerstag,	den 09.05.2019 um 18:00 Uhr
Kleiner Markt	- Mittwoch,	den 08.05.2019 um 06:00 Uhr
Wasserstraße	- Mittwoch,	den 08.05.2019 um 18:00 Uhr
Kirchstraße	- Donnerstag,	den 09.05.2019 um 18:00 Uhr
Parkplatz Giebel Stadtpassage und hinter der Mauer	- Montag,	den 06.05.2019 um 18:00 Uhr
August-Hilliges-Platz	- Montag,	den 06.05.2019 um 06:00 Uhr
- Für die Feierlichkeiten zum 22. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind folgende Zeiten festgelegt:
 - Für alle Bühnen, Schausteller, Gastronomie und Handel (Beschallungszeiten)

Freitag,	den 10.05.2019	von 14:00 bis 24:00 Uhr
Samstag,	den 11.05.2019	von 10:00 bis 24:00 Uhr
Sonntag,	den 12.05.2019	von 11:30 bis 20:00 Uhr

(Festgottesdienst auf dem Autoskooter um 10:00 Uhr)
 - es gelten folgende Ausschankzeiten

Freitag,	den 10.05.2019	von 14:00 bis 01:00 Uhr
Samstag,	den 11.05.2019	von 10:00 bis 01:00 Uhr (Bürgerfrühstück ab 09:00 Uhr)
Sonntag,	den 12.05.2019	von 11:00 bis 20:00 Uhr
- Die Belieferung für alle Bühnen, Schausteller, Stände und ortsansässigen Gewerbetreibende im Festgebiet muss am 10.05.2019 bis 14:00 Uhr, am 11.05.2019 bis 10:00 Uhr und am 12.05.2019 bis 11:00 Uhr erfolgt sein. Danach ist ein Befahren des Festgebietes mit Lieferantfahrzeugen ausgeschlossen.
- Der Auf- und Abbau ist im Festgebiet wie folgt geregelt:
 - Der Aufbau der Stände im Festgebiet kann ab den Sperrzeiten der einzelnen Straßen und Plätze erfolgen und ist bis zum 10.05.2019 ,14:00 Uhr abzuschließen.

- Der Abbau der Stände im Festgebiet kann frühestens am 12.05.2019 ab 20:00 Uhr erfolgen.
 - Bis zum 13.05.2019, 06:00 Uhr sind alle Standflächen auf den Straßen zu beräumen.
 - Der Große Markt, der Parkplatz Kirchstraße, der Parkplatz Lindenstraße, der befestigte Marktplatz Lindenstraße, der Parkplatz Wasserstraße und der Parkplatz Gymnasium sind bis zum 13.05.2019 um 18:00 Uhr zu beräumen.
- Der Ausrichter des Festes, Herr Lothar Welte, ist berechtigt von den Standbetreibern zum 22. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.
 - Alle erteilten Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 3 und § 7 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark), die innerhalb des Festgebietes Gültigkeit haben, werden gemäß § 18 Abs.3, und § 49 Straßengesetz für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) für den Zeitraum vom 09. bis 13. Mai 2018 außer Kraft gesetzt.
 - Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen des Gemeingebrauchs
 - Für den Zeitraum vom 06. bis 13.05.2019 ist mit Verkehrsbeschränkungen für Anwohner und Gewerbetreibende zu rechnen. Dies beinhaltet auch die Einschränkung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen, im Rahmen der erteilten Sondernutzungen.
 - Für die gesamte Festzeit wird eine gesonderte Verkehrsführung erarbeitet, die geänderte Verkehrs- und Parkbedingungen beinhaltet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
 - Der Wochenmarkt am Dienstag, den 07.05.2019 und am Donnerstag, den 09.05.2019, findet aufgrund der Vorbereitungen für das Stadtfest nicht statt.
 - Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
 - Inkrafttreten
Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 14.05.2019 außer Kraft.

Begründung:

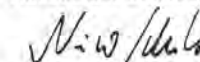
Das 22. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist eine öffentliche Veranstaltung, zu der zahlreiche Gäste erwartet werden. Um den Besonderheiten dieser Veranstaltung gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, diese Regelungen vorzunehmen, insbesondere, da das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung die Interessen Einzelner überwiegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung auf Grund eines großen Besucherstroms gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Hansestadt Osterburg (Altmark) an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Widerspruch erhoben werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 04.04.2019



Nico Schulz
Bürgermeister

Bekanntmachung

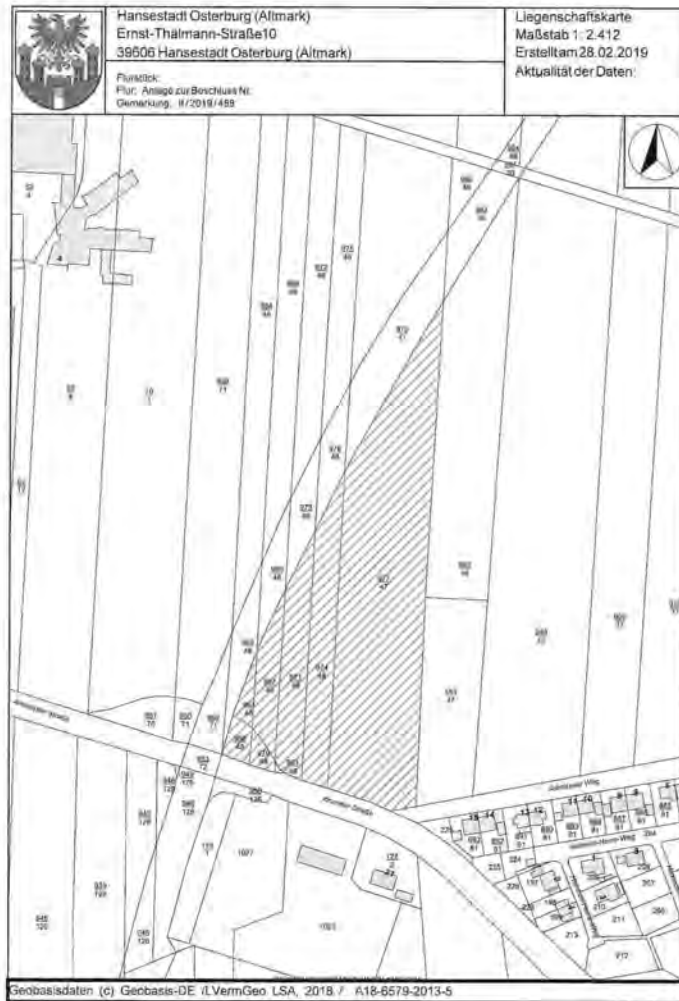
Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses Nr. II/2018/350 für den Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel „um die Vergrößerung des Geltungsbereiches hier: ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. II/2019/488 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 für den nördlichen Bereich der Stadt Osterburg zwischen B189-Krumker Straße und Arendseer Weg die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses Nr. II/2018/350, für den Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ um die Vergrößerung des Geltungsbereiches nach §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 8 (3) BauGB und § 11 (3) Punkt 2 BauNVO beschlossen.

Das vorgesehene Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Osterburg, Flur 11; Flurstücke 961/48, 963/48, 966/48, 967/48, 970/48, 971/48, 974/48 und 977/48. Dabei handelt es sich um eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 25.03.2019


Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Autohof und Gewerbeflächen Abfahrt BAB 14“, gem. § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB hier: ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. II/2019/484 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

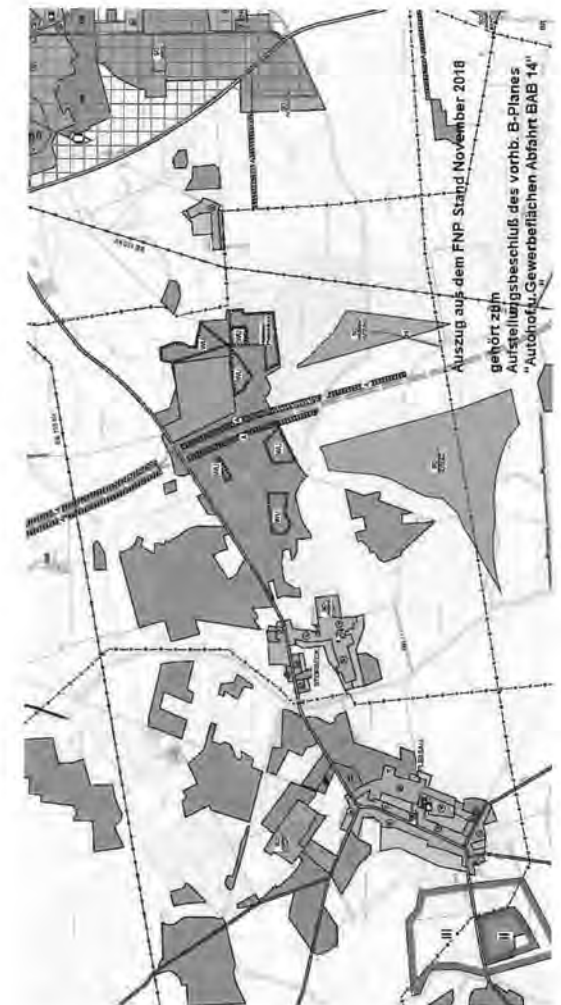
Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 für die im Lageplan dargestellten Flächen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 2(1) i.V.m. § 12 BauGB im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB, beschlossen.

Zur Übernahme der finanziellen Auswirkungen durch den Investor soll ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB geschlossen werden.

Das vorgesehene Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Osterburg, Flur 13; Flurstück 26/1 und hat eine Fläche von 20 ha.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 25.03.2019


Nico Schulz
Bürgermeister





SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

11.04.2019

Für die

Gemarkung Erxleben

Flur 1 – 12

in

der Hansestadt Osterburg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.05.2019 bis 13.06.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/ery bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

LVermGeo 06/5
08/14



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

11.04.2019

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Erxleben

Flur 1 – 12

in

der Hansestadt Osterburg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, Lagebezeichnung und zur Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.05.2019 bis 13.06.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

LVermGeo 016 (CI)
08/11



Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderungsanordnung vom 28.03.2019

Bodenordnungsverfahren: Ballerstedt
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: SDL 4/0145/06

Aufgrund des § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 17.11.2015 eingeleitete Bodenordnungsgebiet geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet **Ballerstedt** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ballerstedt	4	42/1
Grävenitz	2	48

Zum Verfahrensgebiet **Ballerstedt** werden folgende Flurstücke hinzugezogen und gleichzeitig aus dem **Flurbereinigungsverfahren A14 – Erxleben** ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ballerstedt	6	14, 17, 20
Storbeck	3	96

Aus dem Verfahrensgebiet **Ballerstedt** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grävenitz	1	101
Grävenitz	2	335

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.
Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 1225 ha.

2. Begründung:

Für die Umsetzung geplanter Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG ist die Hinzuziehung der Flurstücke erforderlich.

Aufgrund erfolgter Vermessung im angrenzenden Flurbereinigungsverfahren A14-Erxleben wird die landwirtschaftliche Restfläche zwischen dem Weg nach Storbeck und den Gewässern zum Bodenordnungsverfahren hinzugezogen und als Ausgleichsfläche im Rahmen des Wege- und Gewässerplanes genutzt.

Die auszuschließenden Flurstücke sind durch Zerlegungsvermessung und Auflösung eines Überhakenflurstücks an der Ortsrandlage Grävenitz entstanden. Da diese Flurstücke für das Bodenordnungsverfahren nicht erforderlich sind, erfolgt der Ausschluss.

Die Änderung wird im Flurbereinigungsverfahren A14 – Erxleben gleichzeitig angeordnet.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

Im Auftrag

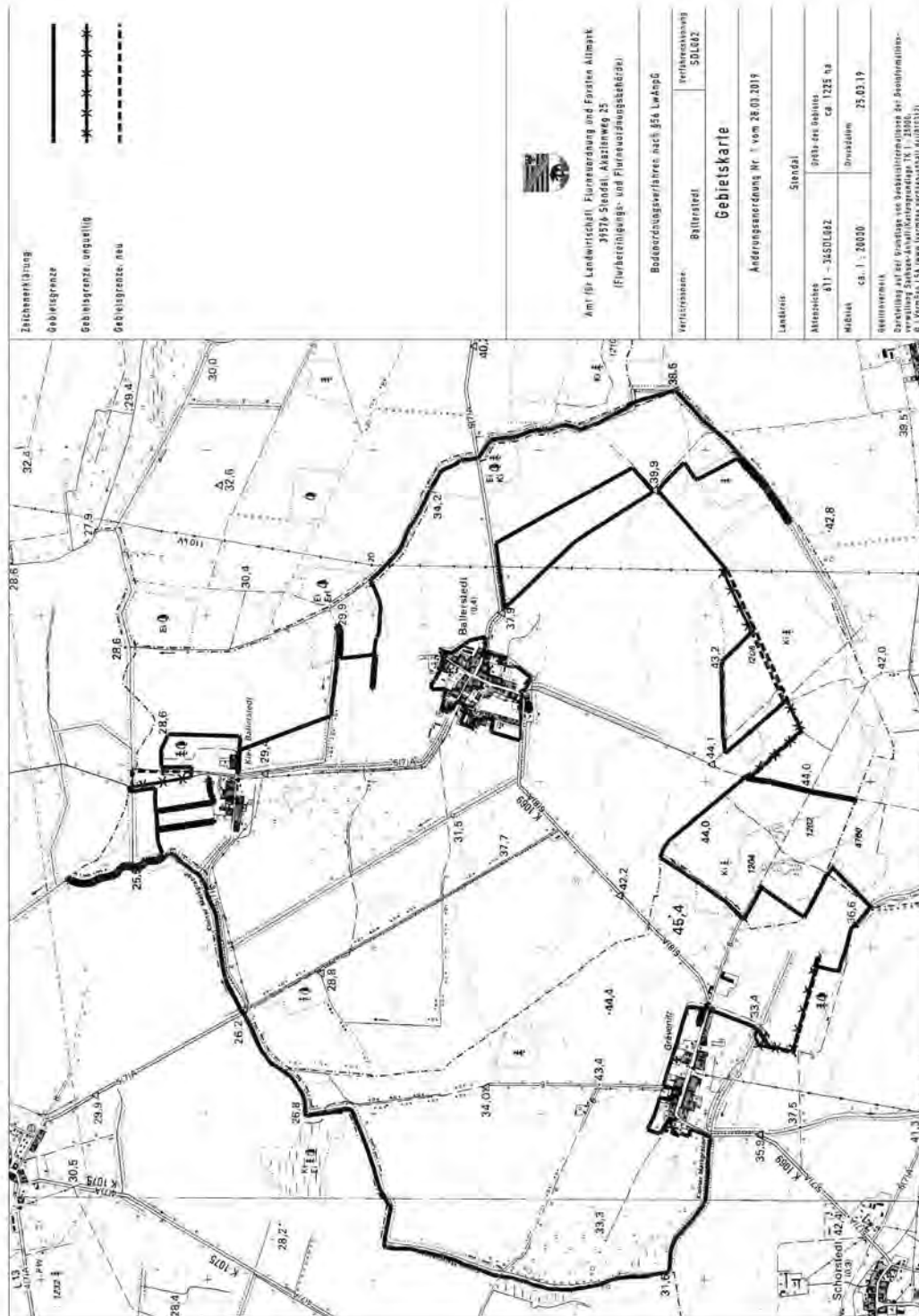
Trefflich

Trefflich
Sachbearbeiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter <http://tsaur1.de/allfaltmark.de>



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
 - Flurneuordnungsbehörde -
 Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5
 29410 Salzwedel
 14 / UFVA14 – Drüsedau, Verf.-Nr. 37SAW807
 Salzwedel, den 10.04.2019
 Tel.: (03901) 846-0



Öffentliche Bekanntmachung
 - Ladung -

Flurbereinigungsverfahren „A14 - Drüsedau“, Verf.-Nr. 37SAW807
 hier: Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Mit Beschluss vom 06.11.2018 wurde das Flurbereinigungsverfahren A14 - Drüsedau angeordnet. Das Verfahrensgebiet umfasst folgende Gemarkungen:

- Gemarkung Dequede Teile der Fluren 1, 2, 3, 4 und 6
- Gemarkung Bretsch Teile der Fluren 3, 8 und 9
- Gemarkung Drüsedau Teile der Fluren 1, 2, 4 und 5 sowie
- Gemarkung Losse Teile der Fluren 1, 2, 3 und 4.

Mit dem Beschluss entstand die „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A14 - Drüsedau“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Nach § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist für die Teilnehmergemeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden alle Teilnehmer am Verfahren (Eigentümer und Erbbauberechtigte der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken) aufgerufen, sich am

Dienstag, den 21.05.2019 um 18.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude der Stadt Osterburg, Saal
Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg

zur 1. Teilnehmerversammlung einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu wählen.

Die Teilnehmergemeinschaft wählt unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden ehrenamtlichen Vorstand. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bzw. Stellvertreter wird auf jeweils 5 Personen bestimmt. Durch die Flurbereinigungsbehörde werden die Aufgaben des Vorstandes erläutert.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und Abs. 5 FlurbG). Wählbar sind sowohl Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren als auch Nichtteilnehmer.

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Im Anschluss an die erfolgte Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

Hinweis:

Die Einladung, Unterlagen zum Einleitungsbeschluss, ein Vollmachtsformular, sowie weitere Informationen sind auch auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark unter Flurneuordnung -> Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal -> A14 Drüsedau einzusehen. Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt auch eine persönliche Einladung.

Im Auftrag
 gez. Textdorf

(Dienstsiegel)



Öffentliche Bekanntmachung
- Ladung -

Flurbereinigungsverfahren „A14 - Krevese“, Verf.-Nr. 37SAW806
hier: Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Mit Beschluss vom 06.11.2018 wurde das Flurbereinigungsverfahren A14 - Krevese angeordnet. Das Verfahrensgebiet umfasst folgende Gemarkungen:

- Gemarkung Krevese Teile der Fluren 1, 2, 3, 4 und 5
- Gemarkung Osterburg Teile der Fluren 12 und 13
- Gemarkung Krumke Teile der Fluren 3, 4, 5, 6 und 7 sowie
- Gemarkung Rossau Teile der Fluren 1, 9 und 10.

Mit dem Beschluss entstand die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A14 - Krevese“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Nach § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden alle Teilnehmer am Verfahren (Eigentümer und Erbbauberechtigte der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken) aufgerufen, sich am

Donnerstag, den 23.05.2019 um 18.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude der Stadt Osterburg, Saal
Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg

zur 1. Teilnehmerversammlung einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Die Teilnehmergeinschaft wählt unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden ehrenamtlichen Vorstand. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bzw. Stellvertreter wird auf jeweils 5 Personen bestimmt. Durch die Flurbereinigungsbehörde werden die Aufgaben des Vorstandes erläutert.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und Abs. 5 FlurbG). Wählbar sind sowohl Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren als auch Nichtteilnehmer.

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Im Anschluss an die erfolgte Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

Hinweis:

Die Einladung, Unterlagen zum Einleitungsbeschluss, ein Vollmachtsformular, sowie weitere Informationen sind auch auf der Internetseite der Flurbereinigungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung -> Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal -> A14 - Krevese einzusehen. Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt auch eine persönliche Einladung.

Im Auftrag
gez. Rateischak

(Dienstsiegel)



Flurbereinigungsverfahren: **A 14 – Erxleben**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens- Nr. **611-37SDL044**

1. Änderungsanordnung
vom 28.03.2019

Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Flurbereinigungsbeschluss vom 26.09.2016 angeordnete Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert.

1. Ausschluss

a) Aus dem Verfahrensgebiet der Flurbereinigung **A14 – Erxleben** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ballerstedt	2	29
	5	37/9

b) Aus dem Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung A14 – Erxleben** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen und gleichzeitig zum **Bodenordnungsverfahren Ballerstedt** hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ballerstedt	6	14; 17; 20
Storbeck	3	96

2. Hinzuziehung

In das Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung A14 – Erxleben** wird folgendes Flurstück hinzugezogen und gleichzeitig aus dem Verfahren **Freiwilliger Landtausch Storbeck 01** ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Storbeck	1	203

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orange farbig gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 2867 ha.

Gründe:

Die unter 1.a) aufgeführten Flurstücke wurden zwischenzeitlich zum Bodenordnungsverfahren (BOV) Ballerstedt hinzugezogen und sind damit aus dem Verfahren A14-Erxleben auszuschließen. Die Flurstücke unter 1.b), die zum BOV Ballerstedt hinzugezogen werden, sind aus Zerlegungsmessungen im Flurbereinigungsverfahren entstanden. Diese Flurstücke werden im Verfahren Ballerstedt zur Umsetzung geplanter Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG benötigt.

Das zur Flurbereinigung hinzuzuziehende Flurstück in der Gemarkung Storbeck unterlag neben den Flurstücken 29 Flur 1 und 4/2 der Flur 2 ursprünglich dem Freiwilligen Landtausch (FLT) Storbeck 01. Mit dieser Änderungsanordnung unterliegen alle Flurstücke des FLT dem Flurbereinigungsverfahren A14-Erxleben. Insofern wird der FLT hiermit eingestellt.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

Im Auftrag



Krise
Sachgebietsleiter



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsrecht verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaurl.de/altfalkmarks>

